

Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 14, S. 98–100) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 46, S. 198)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Mai und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli, für das Sommersemester von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Dezember und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,9 an einer deutschen Hochschule im Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. entweder über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt oder über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Grundlagen der Mathematik, Grundlagen der Informatik, Grundlagen der Elektrotechnik, Grundlagen der Mikrosystemtechnik und Grundlagen der Eingebetteten Systeme mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat. Dabei müssen mindestens 26 ECTS-Punkte auf den Bereich Grundlagen der Informatik, jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Mathematik sowie gemeinsam auf die Bereiche Physik und Elektrotechnik und mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Bereich Mikrosystemtechnik entfallen. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 und 2 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Technische Fakultät oder der Fakultät für Mathematik und Physik mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten im ersten und zweiten Fachsemester zusätzlich zu absolvieren sind. Die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; nichtbestandene Prüfungen dürfen jeweils nur einmal im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt werden.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch auf dem Niveau C1 und in Englisch auf dem Niveau B2 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Embedded Systems Engineering (Postanschrift: Technische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Technische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Technischen Fakultät, von denen zwei dem Institut für Informatik und zwei dem Institut für Mikrosystemtechnik angehören. An die Stelle je eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die hauptberuflich an dem betreffenden Institut tätig ist. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Technischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die

Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(5) Die Zulassungskommission berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering vom 3. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 82, S. 303–305) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Embedded Systems Engineering vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 14, S. 98–100)

Erste Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 36, S. 145–146):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Zweite Änderungssatzung vom 18. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 46, S. 198):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.